

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung - Neufassung -

Die Gemeinde Großberkmannsdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hauck,

die Gemeinde Ullersdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mißbach,

und

die Stadt Radeberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Lemm

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung:

§ 1 Eingliederung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung (§ 25) werden die Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf in die Stadt Radeberg eingegliedert. Großberkmannsdorf und Ullersdorf werden damit Ortsteile von Radeberg.

(2) Die Zusammenlegung eines dieser Ortsteile mit einem anderen Ortsteil oder einer anderen Ortschaft der Stadt Radeberg ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates zulässig.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Radeberg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf.

§ 3 Ortsteilname, Markung

(1) Der Gemeindennamen der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf sowie die Namen ihrer Ortsteile bleiben als Ortsteilnamen der Stadt Radeberg bestehen.

(2) Die Bezeichnung der Ortsteile wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet.

(3) Die künftige Ortsbeschilderung lautet:

Großberkmannsdorf

Stadt Radeberg

Ullersdorf

Stadt Radeberg

Die einzelnen Ortsteile werden durch Zusatzbeschilderung gekennzeichnet.

(4) Ebenso bleiben die Gemarkungsnamen erhalten.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Die Einwohner und Bürger der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf werden mit der Eingliederung in die Stadt Radeberg deren Einwohner und Bürger. Sie haben im Verhältnis zur Stadt Radeberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner und Bürger von Radeberg, soweit nicht durch diese Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Radeberg und der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf stehen allen Einwohnern und Bürgern in gleicher Weise zur Benutzung offen.

(2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Radeberg angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

(1) Im Gebiet der künftigen Ortschaften Großberkmannsdorf und Ullersdorf gilt das jeweilige bisherige Ortsrecht fort, bis es nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates durch neues Ortsrecht der Stadt Radeberg ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf bleiben als Ortsrecht der Stadt Radeberg in Kraft. Dies gilt auch für rechtskräftige Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Abrundungs- und Außenbereichssatzungen sowie sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dem Baugesetzbuch-Maßnahmegesetz und der Sächsischen Bauordnung sowie Nachfolgeb Bestimmungen zu diesen Gesetzen.

(3) Die Stadt Radeberg muß die begonnenen Aufstellungsverfahren der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf für Vorschriften im Sinne des Absatzes 2 sowie für den Schutz von Landschaftsbestandteilen zügig fortführen und mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Radeberg abstimmen, und zwar

- in der Gemeinde Großberkmannsdorf mit ihren Ortsteilen entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates Großberkmannsdorf
 - "Ortsentwicklungskonzeption" vom Juni 1994,
 - "Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großberkmannsdorf" von 5/93 und "Änderung des Entwurfes" von 10/96 in Verbindung mit 5/97
 - "Strategiepapier zur Weiterentwicklung der Gemeinde in den nächsten 10 - 15 Jahren" vom 20.02.97,
- in der Gemeinde Ullersdorf mit ihrem Ortsteil entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates Ullersdorf
 - "Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ullersdorf" vom August 1990
 - "Entwurf der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Ullersdorfer Mühle" vom 30.03.1995
 - "Entwurf der Klarstellungssatzung der Gemeinde Ullersdorf" vom 30.03.1995
 - "Satzung des Bebauungsplanes "An der Dresdner Heide" vom 27.08.1997

(4) Die Stadt Radeberg wird die Gebiete des derzeitigen Golfplatzes Ullersdorf sowie des B-Planes "Sport, Freizeit und Erholung" weiterhin dieser Nutzung überlassen. Sollte diese Nutzung von den Berechtigten aufgegeben werden, wird die Stadt Radeberg auf Dauer keinerlei endgültige oder vorübergehende bauliche Überplanung oder Nutzung dieses Gebietes oder von Teilen desselben vornehmen oder zulassen; vielmehr wird sie in diesem Fall das gesamte Gebiet als Grüngürtel, öffentliche Naherholungsfläche sowie Biotopverbund zwischen dem Karswald und der Dresdner Heide nutzen und ständig entsprechend unterhalten bzw. auf eine entsprechende Nutzung und Unterhaltung hinwirken.

(5) Die Stadt Radeberg wird die Verwirklichung des Bebauungsplanes "Sport, Freizeit und Erholung" der Gemeinde Ullersdorf nach besten Kräften fördern, auch soweit hierdurch Einrichtungen geschaffen oder erhalten werden, die auch schon im bisherigen Stadtgebiet von Radeberg in vergleichbarer Weise bestehen.

(6) Soweit am Tag der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den Gemeinden Großberkmannsdorf oder Ullersdorf nicht besteht, tritt an diesem Tag das entsprechende Ortsrecht der Stadt Radeberg in den Ortsteilen Großberkmannsdorf bzw. Ullersdorf in Kraft.

(7) Die von den Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf gefaßten Beschlüsse zum Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken bzw. Grundstücken in Rechtsträgerschaft der Gemeinde und zur Bestellung von Erbbaurechten an derartigen Grundstücken behalten vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Diese Beschlüsse sind durch die Stadt Radeberg im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat zu realisieren. Erlöse aus Verkäufen gemeindlicher Immobilien vor der Eingliederung werden im Gebiet der jeweiligen Ortschaft investiert. Erlöse nach Eingemeindung werden gemäß §7 Abs.6 verwendet.

§ 6 Gemeindevertretung

(1) Von den Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf treten jeweils vier Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Radeberg über. Die Zahl der Stadträte der Stadt Radeberg erhöht sich entsprechend.

(2) Für die Wahl der in den Stadtrat der Stadt Radeberg Übertretenden findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung.

(3) Zur nächsten Kommunalwahl sind § 29 ff. SächsGemO in Verbindung mit den dann geltenden weiteren Kommunalwahlvorschriften anzuwenden. Sollten die Gesetze für eine künftige Kommunalwahl die "unechte Teilortswahl" oder eine andere Regelung zulassen, die die Vertretung eines Ortsteiles im Gemeinderat der Gesamtgemeinde durch eine bestimmte Zahl oder eine Mindestzahl von Mitgliedern des Gemeinderates gewährleistet, wird die Stadt Radeberg rechtzeitig und jeweils gesondert zugunsten der Ortsteile Großberkmannsdorf und Ullersdorf von diesen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen.

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Für die Gebiete der Ortschaften Großerkmannsdorf und Ullersdorf wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung, gemäß § 9 Abs. 5 SächsGemO i.V.m. § 65 ff. SächsGemO jeweils gesondert die Ortschaftsverfassung eingeführt. Auf Antrag des jeweiligen Ortschaftsrates kann die Ortschaftsverfassung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten Kommunalwahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt jeweils zehn.

(3) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Gemeinderäte der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf jeweils den Ortschaftsrat.

(4) Den am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandenen Bürgermeistern der eingegliederten Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf wird bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Im Fall einer erforderlichen Neubestellung werden vom Ortschaftsrat ein Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(5) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach §§ 67, 68 SächsGemO. Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 67 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung zusätzlich übertragen:

- Voranschlag der Haushaltsmittel für wichtige Maßnahmen in der Ortschaft Großerkmannsdorf bzw. Ullersdorf,
- Voranschlag der Verwendung von Mitteln aus Sparguthaben der ehemaligen Gemeinde Großerkmannsdorf bzw. Ullersdorf,
- Vorschlagsrecht für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht; der Stadtrat der Stadt Radeberg kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. doppelte Benennung, fehlender Bezug des Namensgebers zur Ortschaft) von der vorgeschlagenen Namensgebung abweichen.

(6) Den Ortschaftsräten der Ortschaften Großerkmannsdorf und Ullersdorf werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Das Aufkommen an Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen, Erlösen und Finanzaufweisungen jeglicher Art, das der Stadt Radeberg aus den Ortschaften Großerkmannsdorf bzw. Ullersdorf oder mit Bezug oder Rücksicht auf dieselben zufließt, soll zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben in der jeweiligen Ortschaft (Verwaltung und Investitionen) verwendet werden; das Gesamtdeckungsprinzip nach der Gemeindehaushaltsverordnung bleibt unberührt. Die Entscheidung über die Einzelheiten trifft der Stadtrat der Stadt Radeberg unter Beachtung der in der vorliegenden Vereinbarung getroffenen Festlegungen. Ohne das Einvernehmen des jeweiligen Ortschaftsrates soll er diese Entscheidung nur mit der Zustimmung von drei Vierteln seiner gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Mitgliederzahl treffen, und auch dies nur, wenn die Stadt Radeberg zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist vergeblich versucht hat, das Einvernehmen des jeweiligen Ortschaftsrates zu erlangen; § 39 Abs. 6 der Sächsischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(7) Die Hauptsatzung der Stadt Radeberg wird entsprechend geändert.

§ 8 Außenstelle der Stadtverwaltung

(1) In den Ortschaften Großerkmannsdorf und Ullersdorf wird, unabhängig vom Fortbestehen eines Ortschaftsrates, jeweils eine örtliche Verwaltung (§ 65 Abs. 4 SächsGemO) in den Räumen der bisherigen Gemeindeverwaltung eingerichtet und ständig unterhalten. Die örtliche Verwaltung dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in allen Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung sowie als Beratungs-, Antrags- und Abholstelle für Entscheidungen in allen gemeindlichen und, soweit zulässig, auch in allen übergemeindlichen Angelegenheiten.

(2) Mindestens bis einschließlich dem Jahre 2009 werden von der Stadt Radeberg unterhalten

- in der Außenstelle der Stadtverwaltung in der Ortschaft Großerkmannsdorf
mindestens 1 Vollbeschäftigtenstelle der VerGr. VI BAT-O
- in der Außenstelle der Stadtverwaltung in der Ortschaft Ullersdorf
mindestens 1 Vollbeschäftigtenstelle VerGr. VI BAT-O

(3) Die Entscheidung über die Unterhaltung von Außenstellen des städtischen Bauhofes in Großerkmannsdorf und Ullersdorf sowie über die Beauftragung von städtischem Personal oder außenstehenden Unternehmen mit der Reinigung der Schulen in Großerkmannsdorf und Ullersdorf trifft die Stadt Radeberg in Absprache mit dem jeweiligen Ortschaftsrat.

§ 9 Überleitung der Bediensteten

(1) Die Angestellten und Arbeiter werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften, hilfsweise gemäß § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, von der Stadt Radeberg übernommen.

(2) Die im Dienst der bisherigen Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Radeberg verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(3) Beim Einsatz der in die Stadtverwaltung Radeberg übernommenen Mitarbeiter ist auf vertretbare Entfernungen von ihren Wohnorten zu den neuen Arbeitsstellen zu achten, soweit diese Mitarbeiter nicht an ihren bisherigen Arbeitsstellen verbleiben können.

(4) Die Stadt Radeberg wird bei betriebsbedingten Kündigungen die nach Absatz 2 zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter denen der Stadt Radeberg gleichsetzen.

(5) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die bisherigen Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf keine Veränderungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder sachlich unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

(6) Die Stadt Radeberg führt die bestätigten AB-Maßnahmen auch über den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung hinaus fort. Die vorhandenen Zivildienststellen werden in Absprache mit dem Ortschaftsrat fortgeführt.

§ 10 Wahrung des Ortscharakters und der Eigenart

(1) Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, den Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in Großberkmannsdorf und Ullersdorf zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben in den beiden Gemeinden, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern, können sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten.

(2) Die Förderung und Unterstützung bestehender und entstehender kultureller und sportlicher Vereinigungen in Großberkmannsdorf und Ullersdorf durch die Stadt Radeberg werden gewährleistet.

(3) Die Durchführung und Unterstützung traditioneller Veranstaltungen in Großberkmannsdorf und Ullersdorf durch die Stadt Radeberg werden gewährleistet.

§ 11 Steuern, Beiträge, Gebühren, Umlegungsgewinne

(1) Die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Hebesätze der Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B sowie die Regelungen über die Hundesteuer bleiben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverändert; soweit die entsprechenden Hebesätze oder Regelungen der Stadt Radeberg niedriger sind, gelten diese ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auch in Großberkmannsdorf und Ullersdorf. Bei einer Änderung der gesetzlichen Bemessungsgrundlagen innerhalb der Fünfjahresfrist darf der korrigierte Hebesatz nicht zu einer Erhöhung der jeweiligen Steuer führen.

Abweichungen von den Regelungen dieses Absatzes sind nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat möglich und bedürfen eines besonderen Grundes.

(2) Für die Ermittlung der auf die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf entfallenden Anteile an der angemessenen Ausstattung der Einrichtungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung mit Betriebskapital durch die gemeinsamen Zweckverbände oder deren Rechts- oder Funktionsnachfolger gelten auf Dauer dieselben Maßstäbe, wie wenn diese Gemeinden weiterhin selbständig wären. Die Regelung der Beiträge und Gebühren erfolgt durch Teilortssatzungen in Absprache mit dem jeweiligen Ortschaftsrat. Die vorstehenden Regelungen treten außer Kraft, wenn für die betreffende Einrichtung eine einheitliche Globalberechnung für die gesamte Stadt Radeberg beschlossen wird.

(3) Erschließungsbeiträge werden in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf für Maßnahmen, für die solche Beiträge nach den dort bisher geltenden Maßstäben bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung fällig würden, nur nach den dort am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Regelungen erhoben.

(4) Die Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf können bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung die ab dem Jahre 1997 geltenden Regelungen und Sätze im Sinne dieses Paragraphen nur mit Zustimmung der Stadt Radeberg vermindern.

(5) Die in den Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung erzielten Gewinne aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder einer Nachfolgevorschrift werden in vollem Umfang für investive Maßnahmen in den Gebieten der jeweiligen Gemeinde verwendet; für die ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erzielenden Gewinne gilt dies im Umfang von zwei Dritteln ihres Betrages.

§ 12 Haushaltsführung

Die Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf verpflichten sich, sich vom Abschluß dieser Vereinbarung bis zu deren Inkrafttreten aller Maßnahmen zu enthalten, die der Finanzlage der Stadt Radeberg ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Nachteile bereiten können, soweit diese Maßnahmen nicht rechtlich zwingend oder sachlich unabweisbar geboten sind.

§ 13 Investitionsprinzipien

(1) Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Infrastruktureinrichtungen in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf im selben Maße wie im übrigen Stadtgebiet zu erhalten und auszubauen.

(2) § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 14 Spezielle Investitionen - Großerkmannsdorf

Die Stadt Radeberg wird unter Anrechnung auf ihre Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 und § 13 und im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten folgende Investitionsziele mit Priorität anstreben:

(1) Straßen- und Fußwegbau an der S177 und S181, Sommerweg, Dorfstraße Kleinerkmannsdorf und Bischofsweg, sofern diese Maßnahmen nicht schon bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen sind.

(2) Um- und Ausbau eines neuen Computerkabinetts in der Mittelschule Großerkmannsdorf.

(3) Erhaltung und Pflege des Schulsportplatzes und der Turnhalle.

(4) Freiflächengestaltung und Bau des Parkplatzes vor der Schule.

(5) Modernisierung der Ortsbeleuchtung im Zusammenhang mit dem Straßen- und Fußwegbau der S 177 und S 181.

(6) Sanierung und Modernisierung des Gasthofes "Zum Erbgericht" mit Saal.

(7) Schaffung einer Infrastruktur im Wohngebiet Heiderand und Bebauung der Restflächen.

- (8) Erhaltung und Förderung der vorhandenen Heimatstube.
- (9) Erweiterung der Stadtbuslinie auf die Ortsteile der Ortschaft Großerkmannsdorf.
- (10) Anschluß des Ortsteiles Kleinerkmannsdorf an das Abwassersystem des Abwasserzweckverbandes "Obere Röder".
- (11) Für die Freiwillige Feuerwehr gelten ergänzend die Regelungen des § 19.

§ 15 Spezielle Investitionen - Ullersdorf

Die Stadt Radeberg wird unter Anrechnung auf ihre Verpflichtungen nach §7 Abs.6 und §13 und im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten folgende Investitionsziele mit Priorität anstreben:

- (1) Abschluß des Neubaus des Kinderhauses auf der Grundlage der bestehenden Planungen.
- (2) Abschluß des Neubaus des 13-Familien-Sozialwohnungsbaus an der Hutbergstraße auf der Grundlage der bestehenden Planungen.
- (3) Grundhafte Erneuerung der Dorfstraße auf der Grundlage der bestehenden Planungen.
- (4) Sanierung der Grundschule.
- (5) Grundhafte Erneuerung der Gehwege entlang der gesamten Hauptstraße im Zuge der Baumaßnahme der Staatsstraße.
- (6) Sanierung und Herrichtung des Gebäudes Dorfstraße 29 als Haus des Jugendclubs und der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der bestehenden Planungen.
- (7) Grundhafte Erneuerung des Bischofsweges in Ullersdorf in Abstimmung mit dem LRA Kamenz.
- (8) Grundhafte Erneuerung des Tanzzipfelweges.
- (9) Herrichtung der Fläche um die dresden-wärtige Bushaltestelle an der Hauptstraße (Haltestelle Gasthof) als Parkplatz für Pkw.
- (10) Grundhafte Sanierung des Sportlerheimes am Sportplatz.
- (11) Anschluß des Ortsteiles Ullersdorfer Mühle an die öffentliche Abwasserentsorgung.
- (12) Grundhafte Erneuerung der gesamten Straßenbeleuchtung außerhalb des Neubaugebietes.
- (13) Sanierung des Gebäudes "Gasthof Ullersdorf" einschließlich des Saales.

(14) Verkehrsberuhigung des Orteiles Ullersdorfer Mühle im Sinne einer wirksamen Verhinderung der Zufahrt von Fahrzeugen größer 3,5 Tonnen Gesamtgewicht durch diesen Ortsteil von und nach Weißig.

(15) Für die Freiwillige Feuerwehr gelten ergänzend die Regelungen des § 19.

(16) Erweiterung der Stadtbuslinie auf die Ortsteile der Gemeinde Ullersdorf.

§ 16 Prinzipien der gemeindlichen Daseinsvorsorge

In den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf sind von der Stadt Radeberg alle notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner zu erhalten bzw. durchzuführen.

§ 17 Gemeindliche Daseinsvorsorge - Großberkmannsdorf

(1) Die Stadt Radeberg gewährleistet vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigungen, die zu beantragen sie sich verpflichtet, den dauernden Erhalt der Mittelschule im Ortsteil Großberkmannsdorf. Soweit zu diesem Erhalt erforderlich, wird sie den Einzugsbereich ihrer anderen Mittelschulen entsprechend verändern, soweit dies unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses der Stadt Radeberg vertretbar ist.

(2) Die Stadt Radeberg gewährleistet im Rahmen der Bedarfslage und ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten den dauernden Erhalt der Kindereinrichtungen (Kindertagesstätte, Schulhort) im Ortsteil Großberkmannsdorf. Zur entsprechenden Auslastung wird sie den Einwohnern ihres übrigen Stadtgebietes erforderlichenfalls die Benutzung dieser Kindereinrichtungen empfehlen.

(3) Die gegenwärtig gültigen Elternbeiträge der Kindereinrichtungen im Ortsteil Großberkmannsdorf werden solange beibehalten, wie dies die Haushaltssituation sowie die staatlichen Vorgaben gestatten.

(4) In Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek Radeberg wird die Gemeindebibliothek Großberkmannsdorf als Abteilung und Außenstelle weitergeführt.

(5) Die kommunale Wäschemangel im Ortsteil Rossendorf wird im Rahmen der Bedarfslage erhalten.

§ 18 Gemeindliche Daseinsvorsorge - Ullersdorf

(1) Die Stadt Radeberg gewährleistet vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigungen, die zu beantragen sie sich verpflichtet, den dauernden Erhalt der Grundschule in Ullersdorf mit den Einzugsbereichen Ullersdorf und Großberkmannsdorf. Soweit zu diesem Erhalt erforderlich, wird sie den Einzugsbereich ihrer anderen Grundschulen entsprechend verändern. Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, die benötigten Schulbücher in ausreichendem Maße zu beschaffen, so daß jedem Schüler ein Schulbuchsatz zur Verfügung steht.

(2) Die Stadt Radeberg gewährleistet im Rahmen der Bedarfslage und ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten den dauernden Erhalt des Gebäudes und des Betriebs des Kinderhauses Ullersdorf mit allen seinen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kindergarten, Schulhort, Jugendtreff). Zur entsprechenden Auslastung wird sie den Einwohnern ihres übrigen Stadtgebietes erforderlichenfalls die Benutzung dieser Kinder- und Jugendeinrichtungen empfehlen.

(3) Die gegenwärtig gültigen Elternbeiträge der Kindereinrichtungen in der Ortschaft Ullersdorf werden solange beibehalten, wie dies die Haushaltssituation sowie die staatlichen Vorgaben gestatten.

(4) Die kostenlose Nutzung des Saales sowie des Vereinszimmers des Gasthofes Ullersdorf für Zwecke der Ortschaft Ullersdorf und ihres Ortschaftsrates wird von der Stadt Radeberg auf Dauer gewährleistet. Das Vergaberecht an diesen Räumen für Veranstaltungen hat der Ortschaftsrat Ullersdorf. Änderungen der vorstehenden Regelungen sind nur in Absprache mit dem Ortschaftsrat zulässig.

(5) Die Stadt Radeberg wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten die kommunalen Wohnungen der ehemaligen Gemeinde Ullersdorf in ihrem Bestand behalten, stets in der erforderlichen Weise unterhalten und ggf. im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten auch sanieren. Von diesen Verpflichtungen kann sie nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Ullersdorf und nur aus besonderem Grunde abweichen. Das Vergaberecht für diese Wohnungen hat der Ortschaftsrat Ullersdorf.

(6) Die kommunale Wäschemangel im Nebengebäude Hauptstr. 20 wird im Rahmen der Bedarfslage erhalten.

§ 19 Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Großberkmannsdorf und Ullersdorf werden als jeweils selbständige Feuerwehren von der Stadt Radeberg erhalten und finanziert.

(2) Den genannten Freiwilligen Feuerwehren wird auf Dauer das Führen des Wappens ihrer bisherigen Gemeinde gestattet.

(3) Das FFW-Gerätehaus Großberkmannsdorf ist im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen schrittweise zu modernisieren. Ausrüstung und Ausbildungsstand der FFW sind ständig auf einsatzbereitem Stand zu halten.

(4) Das Gemeindegrundstück Fl.Nr. 49/1 in Großberkmannsdorf und das darauf stehende Feuerwehrvereinshaus "Gut-Wehr-Baude" werden dem Feuerwehrverein Großberkmannsdorf e.V. nach Erlangung seiner Rechtsfähigkeit unentgeltlich übereignet.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Ullersdorf erhält im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen ein neues Löschfahrzeug erforderlicher Größe und Ausstattung.

(6) Ausrüstung und Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr Ullersdorf sind ständig auf einsatzbereitem Stand zu erhalten.

(7) Die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Ullersdorf wird im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen durchgeführt und abgeschlossen.

§ 20 Archiv

Das archivwürdige historische Schriftgut der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt von einander sowie vom Archivgut der Stadt Radeberg auf Dauer als jeweils eigene Abteilung des Archivs der Stadt Radeberg in den Räumen der ehemaligen Gemeindeverwaltungen oder im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat in anderen Räumen in der Ortschaft Großerkmannsdorf bzw. Ullersdorf geführt.

§ 21 Wahrung landwirtschaftlicher Belange und ländlicher Raum

(1) Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, der Förderung und Erhaltung einer gesunden Landwirtschaft durch Abgrenzung und Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen besondere Bedeutung beizumessen. Grundlage sind die Flächennutzungspläne der Gemeinden Großerkmannsdorf und Ullersdorf im jeweiligen Bearbeitungsstand.

(2) Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, den ländlichen Charakter der Ortschaften Großerkmannsdorf und Ullersdorf zu bewahren und nach Kräften zu fördern. Hierbei wird sie die bestehenden Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum beachten und nutzen.

(3) In der weiteren Planungsarbeit sind die Dorfentwicklungskonzeptionen für die Ortsteile Großerkmannsdorf und Ullersdorf zu erstellen bzw. zu überarbeiten, um die entsprechenden Förderprogramme für den ländlichen Raum besser nutzen zu können.

(4) Die Entwicklung der Ortsteile Großerkmannsdorf und Ullersdorf auf den Gebieten Tourismus, Reiten und Urlaub auf dem Lande ist nachhaltig zu fördern.

§ 22 Gewerbe

(1) Gewerbeansiedlungen werden entsprechend dem Strategiepapier der Gemeinde Großerkmannsdorf weiterhin ermöglicht.

(2) Die Entwicklung des Hochtechnologiestandortes Großerkmannsdorf mit dem Technologiezentrum ROTECH ist weiterhin zu fördern.

§ 23 Einhaltung dieser Vereinbarung, Streitvertretung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne nach Möglichkeit einvernehmlich zu regeln.

(2) Für die Geltendmachung der Rechte der Ortschaften Großerkmannsdorf und Ullersdorf aus dieser Vereinbarung und den darin in Bezug genommenen Vorschriften besteht auf unbefristete Zeit, hilfsweise auf die gesetzlich bestimmte höchstzulässige Zeit, in jeder Ortschaft eine gesonderte Streitvertretung.

(3) Die Ortschaftsräte Großerkmannsdorf und Ullersdorf wählen jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode den Streitvertreter und seinen Stellvertreter. Beide müssen nicht dem Ortschaftsrat angehören, jedoch müssen sie den Hauptwohnsitz in der Ortschaft haben. Fällt die Wählbarkeit eines Gewählten nachträglich weg oder legt er sein Amt nieder, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode. Besteht ein Ortschaftsrat nicht mehr, kommt keine Wahl nach Satz 1 zustande oder ist die Nachwahl nach Satz 3 noch nicht erfolgt, so sind Streitvertreter und Stellvertreter der jeweilige Ortsvorsteher und sein Stellvertreter, in Ermangelung eines solchen der letzte gewählte Ortsvorsteher und der letzte gewählte Stellvertreter, soweit sie noch die Wählbarkeit besitzen.

(4) Die Streitvertretung umfaßt auch die Befugnis, die Rechte der jeweiligen Ortschaft gerichtlich geltend zu machen. Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden. Die Erhebung der gerichtlichen Klage erfolgt auf Beschluß des Ortschaftsrates, soweit ein solcher besteht. Die Stadt Radeberg trägt unabhängig vom Ausgang die notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines solchen gerichtlichen Verfahrens, sofern ein auf Antrag des Ortschaftsrates vom Präsidenten der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer benannter Rechtsanwalt, der seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, nachweislich besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Kommunalrechts besitzt und - ebenso wie ggf. die Sozietät, der er angehört - bislang weder für die Stadt Radeberg, für eine Rechtsaufsichtsbehörde noch für den betreffenden Ortschaftsrat in einer Rechtsangelegenheit tätig geworden ist, vor Beginn des Rechtsstreits bestätigt hat, daß die vom Ortschaftsrat beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Stadt Radeberg. Der begutachtend tätig gewordene Rechtsanwalt und ggf. die Sozietät, der er angehört, dürfen nicht mit der Beratung oder Vertretung der Stadt Radeberg oder des Ortschaftsrates in dem betreffenden Verfahren beauftragt werden.

(5) Absätze 1 bis 4 treten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung außer Kraft.

§ 24 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

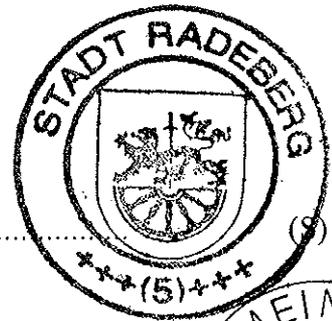
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung bei ihrem Abschluß wegen entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften nicht rechtswirksam sein, infolge späterer Gesetzesänderung aber rechtlich zulässig werden, so sind sie ab dem Inkrafttreten dieser Änderung als rechtswirksam anzusehen; Ersatzregelungen nach Satz 3 für derartige Bestimmungen treten zu diesem Zeitpunkt wieder außer Kraft.

§ 25 Inkrafttreten

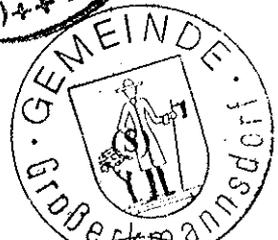
Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft, mit Ausnahme von § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 4 und § 12, die bereits mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft treten.

~~Radeberg,~~ Ullersdorf, 06.03.1998

Bürgermeister der Stadt Radeberg



Bürgermeister der Gemeinde Großberkmannsdorf



Bürgermeister der Gemeinde Ullersdorf

